

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Caritas-Emstor-Werkstätten (WfbM) des Caritasverbandes Rheine e. V. – als Auftragnehmer –

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vertragsabschluss, Vertragsänderungen
- § 3 Angebotserstellung und Leistungsumfang
- § 4 Lieferung, Lieferfristen, Haftung bei höherer Gewalt und Teillieferungen
- § 5 Lieferverzug
- § 6 Gefahrenübergang, Annahme/Verzug
- § 7 Preise und Zahlung
- § 8 Eigentumsvorbehalt
- § 9 Wareneingangsprüfung und Rügepflicht
- § 10 Gewährleistung
- § 11 Sonstige Haftung und Kündigung
- § 12 Verjährung
- § 13 Information zur Verbraucherstreitbeteiligung
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) tritt der Caritasverband Rheine e. V. – Rechtsträger der Caritas Emstor-Werkstätten (WfbM) – als Auftragnehmer auf, im Folgenden kurz als WfbM bezeichnet.
2. Im Geltungsbereich dieser AGB tritt der jeweilige Vertragspartner der WfbM als Auftraggeber auf – im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet.
3. Angebote, Lieferungen und Leistungen der WfbM erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge zwischen der WfbM und dem Auftraggeber. Vertragsinhalt der Verträge sind die von der WfbM angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen. Für den Fall eines erneuten, erweiterten oder veränderten Vertragsabschlusses gelten diese AGB auch dann, wenn sie bereits zuvor in mindestens einem Fall zwischen WfbM und Auftraggeber vereinbart waren und dabei nicht nochmals gesondert vereinbart oder vorgelegt worden sind oder dies werden.
4. Diese AGB gelten nur für solche Verträge, in denen die WfbM als Unternehmer gemäß § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auftritt.
5. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, die vom Auftraggeber oder von Dritten herrühren, finden keine Anwendung.

Dies gilt auch, wenn die WfbM der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne von Absatz 1 im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Auch für den Fall, dass die WfbM auf ein Schreiben Bezug nimmt, das andere Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von Absatz 1 enthält oder auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von Absatz 1 verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.

6. Gesetzeszitate, die in diesen AGB enthalten sind, haben rein klarstellende Wirkung.

§ 2 Vertragsabschluss, Vertragsänderungen

1. Bestellungen oder Aufträge kann die WfbM innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
2. Trifft die WfbM oder treffen Vertreter der WfbM vor Abschluss eines Vertrages mündliche Zusagen, sind diese rechtlich nicht bindend. Mündliche Abreden zwischen den Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Mündliche Abreden können grundsätzlich nur zum Vertragsinhalt werden, indem der schriftliche Vertrag diese aufnimmt oder auf diese mündlichen Abreden oder auf deren Inhalt Bezug nimmt.

Mündliche Abreden können ausnahmsweise zum Vertragsinhalt werden, indem diese Abreden aus sich heraus ausdrücklich hervorheben, dass sie ohne Aufnahme in den schriftlichen Vertrag fortgelten sollen oder dass sie ohne Bezugnahme in dem schriftlichen Vertrag verbindlich fortgelten sollen.

3. Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftform-Erfordernisses selbst.
4. Bestandteil von Verträgen zwischen der WfbM und dem Auftraggeber wird diejenige Fassung dieser AGB, die bei Vertragsschluss aktuell ist.

Spätere Anpassungen der AGB gelten zwischen den Parteien nur dann, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Diese Vereinbarung kann durch ausdrückliche Erklärung zustande kommen oder dadurch, dass die WfbM gegenüber dem Auftraggeber auf die angepassten AGB hinweist und der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Widerspruchsfrist, auf die die WfbM hingewiesen hat, den Anpassungen nicht widerspricht.

5. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen haben gemäß § 305b BGB Vorrang vor diesen AGB. Solche individuellen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Angebotserstellung und Leistungsumfang

1. Werden zwischen den Vertragsparteien Angaben zum Leistungsumfang vereinbart, so sind diese Angaben (zum Beispiel technische Daten wie Maße, Gewicht, Belastbarkeit, Toleranzen etc.) und entsprechende graphische Darstellungen (Pläne, Zeichnungen, Abbildungen etc.) keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und solche, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, sofern sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck oder dem üblichen Zweck nicht beeinträchtigen.
2. Die WfbM behält sich durch diese AGB Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Eigentums- und Urheberrechte betreffen alle, von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen. Diese Rechte betreffen zudem Pläne, die sie im Rahmen der Vertragsverhandlungen dem Auftraggeber zur Verfügung stellt sowie Zeichnungen, Abbildungen, Stücklisten, Spezifikationen, Pflichtenhefte, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Modelle und Muster, Werkzeuge und anderen Unterlagen und Hilfsmittel. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der WfbM, weder als solche noch inhaltlich, Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, sie selbst oder durch Dritte nutzen oder entsprechend vervielfältigen. Auf Verlangen der WfbM hat er die vom Eigentumsvorbehalt umfassten Objekte, Dokumente und Werke vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 4 Lieferung, Lieferfristen, Haftung bei höherer Gewalt und Teillieferungen

1. Lieferungen erfolgt ab Werk.
2. Vereinbarung oder Zusage von Fristen und Terminen führt nicht zum Bestehen eines absoluten Fixgeschäftes.
3. Sofern Versendung vereinbart wird, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Dritte.
4. Die WfbM ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese technisch machbar und dem Auftraggeber zumutbar sind.
5. Die WfbM schließt eine Haftung für die Unmöglichkeit der Lieferungen oder für Lieferverzögerungen aus, soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden ist, die die WfbM nicht zu vertreten hat.

Höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Unwetter, allgemeine und erhebliche Schwierigkeiten in der Beschaffung von Material oder Energie, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder die ausbleibende, nicht

richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten.

Bei höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen (im Sinne der beiden vorherigen Absätze), die der WfbM die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die nicht nur vorübergehend sind, ist die WfbM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Hindernissen mit vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der WfbM vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Lieferverzug

In allen Fällen des Lieferverzugs, die nicht unter § 4 Ziff. 5 dieser AGB fallen, bestimmt sich der Eintritt des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall, das heißt auch in den Fällen einer verbindlichen Terminabsprache, ist zum Eintritt des Verzugs eine Mahnung durch den Auftraggeber notwendig.

§ 6 Gefahrenübergang, Annahme und Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die WfbM die Ware an einen anderen Bestimmungsort versenden. Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, unterliegen Versandart und die Verpackung dem pflichtgemäßen Ermessen der WfbM.
2. Die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (maßgeblich ist hier der Beginn des Verladevorganges) an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die WfbM noch andere Leistungen übernommen hat.
3. Verzögert sich der Versand oder verzögert sich die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr mit dem Tag des Ablaufs des Liefertermins und bei fehlender Lieferterminvereinbarung mit dem Ablauf des Tages über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die WfbM dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die WfbM betragen die Lagerkosten 0,25 % des Nettopreises (Lieferwert) der zu lagernden Liefergegenstände je abgelaufene Woche. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitere gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der WfbM kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 7 Preise und Zahlung

1. Preisangaben gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk, gegebenenfalls zuzüglich Verpackung und Fracht.
2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen, sofern nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Maßgebend für das Datum der Zahlung von Rechnungen der WfbM ist der Zahlungseingang bei der WfbM.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Caritas-Emstor-Werkstätten (WfbM) des Caritasverbandes Rheine e. V. – als Auftragnehmer –

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, sofern die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Wenn der WfbM nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Bonität des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der WfbM durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist die WfbM berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
3. Die Ware gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen oder nach dem Produkthaftungsgesetz begründet sind.
- Fahrlässigkeit, oder die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben;
- im Rahmen eines Garantieversprechens;
 - für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit anwendbar.
3. In den in § 11 Ziff. 2 genannten Fällen haftet die WfbM nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Umfang der Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
4. Soweit die WfbM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratungen nicht zu dem von der WfbM geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschehen diese unentgeltlich und, vorbehaltlich der Regelung des § 11 Ziff. 2 unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis behält sich die WfbM das Eigentum an der Ware vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat die WfbM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Waren erfolgen.
3. Auch wenn die Ware noch nicht im Alleineigentum des Auftraggebers steht, ist es ihm gestattet, die Ware zu verarbeiten, Vermischung oder im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, so lange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug ist. Für diesen Fall gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen.
4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zum vollen Wert, wobei der Auftraggeber als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter das Eigentumsrecht des Herstellers bestehen, so erwirbt die WfbM Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
5. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Absatz 4 zur Sicherheit an die WfbM ab. Diese Abtretung nimmt die WfbM an.
6. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben der WfbM ermächtigt. Die WfbM verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur WfbM nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die WfbM verlangen, dass der Auftraggeber die an sie abgetretenen Forderungen und deren Schuldner (Dritte) bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mitteilt.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der Forderungen der WfbM um mehr als 10 %, kann die WfbM auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 9 Wareneingangsprüfung und Rügepflicht

1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch - HGB) nachgekommen ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Wareneingang Art, Menge und Beschaffenheit der gelieferten Vertragsprodukte zu prüfen.
2. Die offensichtlichen Mängel sind durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 7

§ 10 Gewährleistung

1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im nachfolgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Die WfbM leistet bei Sach- oder Rechtsmängel nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
2. Im Falle des Fehlschlagens, der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
3. Die WfbM kann vor der Durchführung der geschuldeten Nacherfüllung die vollständige Zahlung des Kaufpreises verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Durchführung der geschuldeten Nacherfüllung die WfbM Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
5. Die WfbM übernimmt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann die WfbM die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
6. Wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der WfbM die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Nacherfüllung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, entfällt die Nacherfüllung. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Nacherfüllung zu tragen.
7. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Regelung des § 11 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
8. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 11 Sonstige Haftung und Kündigung

1. Soweit in diesem § 11 nicht anders geregelt ist, sind Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen die WfbM, dessen Organe und gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss aus § 11 Ziff. 1 gilt nicht
- für Schäden des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden des Auftraggebers, die die WfbM, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz, grobe

§ 12 Verjährung

1. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme oder Ablieferung des Gegenstandes. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für schuldhalt durch die WfbM verursachte Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit), für Schadensersatzansprüche aufgrund einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die WfbM, ihre gesetzlichen Vertretungen oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Sie gilt ebenfalls nicht soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §§ 478 f. BGB (Lieferantenregress) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleibt es ebenfalls bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk in Kenntnis eines Sachmangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
2. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen die WfbM nach § 445a BGB verjähren spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die WfbM die Sache dem Auftraggeber abgeliefert hat. Dies gilt nicht für Lieferungen mit digitalen Inhalten.
3. Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Kenntniserlangung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen, die dem Auftraggeber und der WfbM während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen weder verwendet, verwertet, noch Dritten mitgeteilt werden, es sei denn, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen.
2. Die WfbM speichert zum Zwecke der Datenverarbeitung Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und behält sich das Recht vor, die Daten, sofern für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (beispielsweise Versicherungen) zu übermitteln.
3. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages.